**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 4: Inhalt des Urheberrechts – Persönlichkeitsrechte**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

L könnte gegen K einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

1. L ist Urheberin des nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützten Schriftwerkes.
2. Zudem müsste eine Verletzungshandlung gegeben sein.
3. Es könnte sich bei der Veränderung der Geschichte um eine freie Bearbeitung i.S.d.

§ 24 UrhG handeln. Dann müsste in den vorgenommenen Veränderungen eine eigene persönliche geistige Leistung des K zu sehen sein. K hat aber lediglich den Schauplatz der Geschichte geändert und den Namen der K durch seinen ersetzt. Dieses reicht für die Bejahung einer freien Bearbeitung gem. § 24 UrhG nicht aus. Somit ist das Bearbeitungsrecht der L gem. § 23 UrhG betroffen. Aus diesem Grund sind jegliche Veröffentlichung- und Verwertungshandlungen von der Zustimmung der L abhängig. Durch die Einstellung des Textes auf die Website ohne ihre Einwilligung ist zum einen das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG betroffen. Zum anderen stellt diese Handlung einen Eingriff in ihr Recht auf öffentliche Zugänglichmachung des Werkes gem. § 19a UrhG dar. Sobald nämlich ein Werk ins Internet eingestellt wird, ist im Allgemeinen schon von einer Verletzung des Verwertungsrechts aus § 19a UrhG auszugehen.

1. Ferner hat K dadurch, dass er den Namen der L durch seinen ersetzt hat, ihr Recht auf Anerkennung der Urheberschaft aus § 13 UrhG verletzt.
2. Dadurch, dass K die Geschichte veröffentlicht, ist weiterhin das Recht der L aus § 12 UrhG, frei darüber zu entscheiden, ob und wann sie ihr Werk veröffentlicht, verletzt.
3. Da auch die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind, steht L gegen K gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und auf Beseitigung seines Namens sowie seiner Änderungen zu.

**Fall 2:**

1. K könnte gegen G einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung des Katalogs gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben. Dann müsste die Verbreitung des Bildes auf der Titelseite des Katalogs zur Erotikmesse die Urheberrechte des K verletzen.
2. Das Bild ist durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG als Werk geschützt.
3. Weiterhin müsste die Nutzung als Titelbild eine widerrechtliche Verletzung darstellen.
4. Zunächst könnten die Verwertungsrechte aus §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 16, 17 UrhG des K verletzt sein. Jedoch hat K dem G durch Vertrag alle Rechte an seinem Bild übertragen. Also hat G gem. § 31 Abs. 1, 3 UrhG das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Bild erworben, das auch die Verwertungsrechte umfasst. Dass G das Bild in einer anderen Weise als von K gedacht verwertet, steht dem ausschließlichen Nutzungsrecht nicht entgegen.
5. G könnte aber das Urheberpersönlichkeitsrecht des K aus § 14 UrhG verletzt haben. Auch wenn K dem G sämtliche Rechte an dem Bild übertragen hat, verbleibt das unübertragbare und unverzichtbare Urheberpersönlichkeitsrecht bei ihm. Der Nutzungsberechtigte muss die Urheberpersönlichkeitsrechte respektieren. Die Nutzung des Bildes des K als Titelbild auf einem Katalog zur Erotikmesse könnte eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung gem. § 14 UrhG darstellen, die dazu geeignet ist, seine geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. A ist ein junger und unbekannter Maler, der sich mit Aktmalerei in der Künstlerbranche etablieren will. Durch die Nutzung des Bilds für eine Erotikmesse wird der Eindruck erweckt, dass der K selbst seinen Akt in einem solchen Zusammenhang sieht und es auf diese Weise der Öffentlichkeit präsentieren will. Die Veröffentlichung seines Aktbildes als Werbung für eine Erotikmesse zieht seine Malerei ins Lächerliche und wird es ihm erschweren, sich als seriöser Künstler zu behaupten und weitere Werke an Galerien zu verkaufen. Somit stellt die konkrete Nutzung eine Verletzung des § 14 UrhG dar.
6. Die übrigen Voraussetzungen des Anspruchs können ohne weiteres bejaht werden. K hat daher gegen G einen Unterlassungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG.
7. K könnte gegen G einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens gem. § 97 Abs. 2 UrhG haben.
8. Eine widerrechtliche Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts des K aus § 14 Abs. 1 UrhG liegt, wie bereits geprüft, vor.
9. Der Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG entsteht nur bei schwerwiegenden und nachhaltigen Eingriffen, die eine gravierende Beeinträchtigung der ideellen Interessen der Urhebers darstellen und nur soweit Genugtuung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Ob ein solcher Eingriff vorliegt, ist an der Bedeutung und der Tragweite der Folgen für den Urheber, sowie an dem Verschulden des Verletzenden zu messen. Der Ruf des K als ernsthafter und seriöser Aktmaler ist durch die Verwendung des Bildes als Werbung für Erotikmessen geschädigt. Seine Malerei wird ins Lächerliche gezogen und es wird ihm erschwert, sich als Maler zu etablieren. Schließlich ist ein solcher Ruf nachteilig, wenn es darum geht, weitere Modelle für seine Bilder zu finden oder seine Bilder in seriösen Galerien auszustellen. Ferner ist sein Ansehen als Künstler und die Einordnung seines Bildes als Kunst gesunken, wenn es als Aushängeschild für eine anstößige Messe dient und der Eindruck erweckt wird, dass dies mit seinem Willen geschehen ist. Die Folgen für K sind folglich gravierend. Ferner handelte der G vorsätzlich. Der von § 97 Abs. 2 UrhG geforderte Eingriff liegt vor.
10. K hat gegen G einen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

**Fall 3:**

Genießt die Gestaltung eines Kircheninnenraums als Werk der Baukunst Urheberrechtsschutz, hängt die Zulässigkeit in die Bausubstanz eingreifender Umgestaltungen von einer Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits ab. Ist dem Architekten als Gestalter eines Kircheninnenraums bewusst, dass die Kirchengemeinde als Eigentümerin das Gotteshaus für ihre Gottesdienste nutzen möchte, ist dieser Umstand bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen; der Architekt muss dann damit rechnen, dass sich wandelnde Überzeugungen hinsichtlich der Gestaltung des Gottesdienstes das Bedürfnis nach einer entsprechenden Umgestaltung des Kircheninnenraums entstehen lassen. Für die Beurteilung, ob und inwieweit liturgische Gründe für eine Umgestaltung eines Kircheninnenraums bestehen, kommt es auf das Selbstverständnis der Kirchengemeinde an. Insoweit reicht es aus, dass die Kirchengemeinde ihre Glaubensüberzeugung substanziiert und nachvollziehbar darlegt; ist eine solche Darlegung erfolgt, haben sich der Staat und seine Gerichte einer Bewertung dieser Glaubenserkenntnis zu enthalten.

**Fall 4:**

1. A könnte ein Anspruch auf Beseitigung der Flachdecke gem. §§ 97 Abs. 1 S. 1, 14, 39 UrhG haben.
2. Zunächst müsste B durch die Nichteinhaltung des Architektenplans ein schutzfähiges Recht des A verletzt haben. Es müsste sich bei dem Bahnhof zunächst um ein geschütztes Werk i.S.d. Urheberrechts handeln, in welches widerrechtlich eingegriffen wurde.
3. Der Hauptbahnhof müsste zunächst ein schutzfähiges Werk iSd § 2 UrhG darstellen. Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG ist der Hauptbahnhof als Werk der Baukunst zunächst ein geschütztes Werk. Ferner müsste das Bauwerk eine persönlich geistige Schöpfung darstellen um schützenswert zu sein, § 2 Abs. 2 UrhG. Aus der Gestaltung des Bahnhofs, insbesondere durch das den ganzen Bahnhof durchziehende Kreuzungsmotiv, ergibt sich ein Gestaltungsüberschuss, der die durch die reine Funktionalität eines Bahnhofs vorgegebene Formgebung deutlich überragt und das ästhetische Empfinden des Betrachters unmittelbar anspricht. Somit ist der Hauptbahnhof Ausdruck einer individuellen schöpferischen Leistung, die das Durchschnittsschaffen eines Architekten bei Weitem überragt. Es handelt sich um ein geschütztes Werk i.S.d. § 2 UrhG.
4. Der Einbau der Flachdecke durch B könnte eine Entstellung des Werkes des A darstellen. Der Begriff der Entstellung bezeichnet einen besonders schwerwiegenden Eingriff in den geistig-ästehtischen Gesamteindruck des Werks. Für die Beurteilung kommt es auf den ästhetischen Eindruck an, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt. Der Urheber (A) hat grds. ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle künstlerische Schöpferkraft zum Ausdruck kommt, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird. Somit liegt hier zunächst eine Entstellung vor.

Gleichwohl beinhaltet nicht jede Abweichung vom Entwurf eine urheberrechtlich relevante Beeinträchtigung. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Bauherr, der das finanzielle Risiko des Bauprojekts trägt, den Entwurf zuvor genehmigte, denn ihm allein obliegt die Entscheidung darüber, wie das vertragsmäßig geschuldete Werk aussehen soll. Kommt es zu keiner Einigung und genehmigt der Bauherr den Entwurf nicht, so hat der Architekt keinen Anspruch darauf, dass das Bauwerk nach seinen Vorstellungen errichtet wird. Vorliegend aber hat der Bauherr die Pläne des Architekten in der Gestalt konkludent genehmigt, dass er mit der Vorbereitung der Baumaßnahmen anhand der Pläne begonnen hat. Somit hat A einen Anspruch darauf, dass der Bahnhof nach seinen Plänen errichtet wird (also auch mit der Gewölbedecke).

Der Einbau der Flachdecken beinhaltet demgegenüber einen Eingriff in die geistige Substanz des Werks, weil sie den Gesamteindruck des Werks verändert. Diese präsentiert sich durch den Einbau der Flachdecken nicht mehr wie „aus einem Guss,“ sondern zerfällt in einen oberirdischen Teil, an dem der für Kunst empfängliche Durchschnittsbetrachter die gewollten Gestaltungsmerkmale ablesen kann, und einen unterirdischen Teil, in dem dies nicht mehr in gleicher Weise möglich ist. Somit eignet sich der Eingriff auch zu einer Interessengefährdung des Urhebers.

1. Es bedarf i.R.d. § 14 UrhG einer Interessenabwägung. Dabei werden die Interessen des Urhebers und seines Gegenübers gegeneinander abgewogen. Vorliegend ist i.R.d. Interessenabwägung zugunsten der B zu berücksichtigen, dass der zwischen den Parteien geschlossene Objektplanervertrag insbes. § 19 des Vertrages grundsätzlich eine Änderungsbefugnis einräumt. Diese Vertragsklausel findet ihre Grenze in entstellenden Eingriffen. Vorliegend ist die Änderung der Deckenkonstruktion als Entstellung zu qualifizieren und somit kann die Vertragsklausel die Interessenabwägung nicht korrigieren. Eine Entstellung ist durch die Änderungsbefugnis nicht gedeckt. Weiter könnte der Kostenaufwand für die Gewölbedecke den Flachdeckenbau rechtfertigen. Es lässt sich jedoch keine verbindliche Absprache über eine Kostenhöchstgrenze i.S.e. Beschaffenheitsvereinbarung feststellen und somit war A ein gewisser Toleranzrahmen einzuräumen. Dieser liegt nach Auffassung der Gerichte bei 10%. Dieser Toleranzrahmen wurde allerdings nicht überschritten, sodass auch der Kostenaufwand die Entstellung nicht rechtfertigen kann.

Bei dem Hauptbahnhof handelt es sich im Ergebnis um ein komplexes Werk, das ein hohes Maß an Individualität aufweist. Es handelt sich um ein Unikat. Der Bahnhof sollte über seinen Gebrauchszweck hinaus einem besonderen ästhetischen Anspruch genügen.

Der durch den Einbau der Flachdecke bewirkte Eingriff berührt das Urheberpersönlichkeitsrecht des A, weil die Authentizität des Werks verloren ist. Dem A steht wegen des Eingriffs in sein Urheberpersönlichkeitsrecht ein Anspruch auf Beseitigung der entstellenden Beeinträchtigung zu. Der Austausch der Flachdecke gegen die ursprünglich geplante Gewölbedecke ist B auch zumutbar (insbes. hinsichtlich der Kosten).

**Fall 5:**

Auch die umfassende und ausschließliche Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsbefugnis an einem komplexen Softwaresystem erlaubt es dem Berechtigten nicht, sich das Urheberpersönlichkeitsrecht anzumaßen und die Hinweise auf die Urheberschaft wegzulassen, insbesondere den Copyrightvermerk zu ändern oder die Software entsprechend zu vertreiben. Grundsätzlich hat der Urheber gem. § 13 UrhG das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk, ergänzt durch die Entstellungs- und Änderungsverbote und die Pflicht zur Quellenangabe gem. § 63 UrhG. Eine Vereinbarung über die Urheberbezeichnung im Rahmen einer Nutzungseinräumung, sowie eine entsprechende Einschränkung, eine Vereinbarung über die Änderung der Urheberbezeichnung oder ein Verzicht hierauf ist trotz Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit in Bezug auf das Stammrecht grundsätzlich zulässig. Dies ergibt sich aus § 39 UrhG. Indes sind diesbezüglich zum Schutz des Urhebers strenge Anforderungen zu stellen. Das gilt einerseits für die Feststellung einer – gegebenenfalls auch stillschweigend – erfolgten vertraglichen Einschränkung des Namensnutzungsrechts. Andererseits bedarf es zur Beurteilung der für den Urheber zumutbaren Resultate einer konkreten Interessenabwägung, bei der etwa die Intensität des Eingriffs, dessen Erforderlichkeit im Hinblick auf die im Rahmen der vertragsgemäßen Ausübung der Verwertung, die Branchenüblichkeit und der Vertrags- bzw. Verwertungszweck zu berücksichtigen sind.

**Fall 6:**

Die beiden Briefe sind urheberrechtsschutzfähige Schriftwerke i. S. v. § [2](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=2) Abs. [1](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=2&x=1) Nr. 1, Abs. [2](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=2&x=2) UrhG. Es handelt sich um persönliche geistige Schöpfungen des G. Die Veröffentlichung der beiden Briefe verletzt G in seinem Recht aus § [12](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=12) Abs. [1](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=12&x=1) UrhG. Nach der genannten Vorschrift hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Mit dem streitgegenständlichen Abdruck sind beide Briefe (erstmals) i. S. v. § [6](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=6) Abs. [1](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=6&x=1) UrhG »der Öffentlichkeit zugänglich gemacht« worden. Damit ist in das dem G zustehende Veröffentlichungsrecht eingegriffen worden. Der Eingriff erfolgte widerrechtlich, da weder eine Zustimmung des G vorliegt noch die Verletzung durch eine urheberrechtlich normierte Schranke (etwa § 51 UrhG) noch von Verfassungs wegen (im Hinblick auf Art. 5 GG) gerechtfertigt ist. Für eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse, sowie der Schrankenbestimmungen der §§ [45](http://beck-online.beck.de/?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=45) ff. UrhG angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung ist danach kein Raum. Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Ansicht kann der Konflikt zwischen dem Urheberrecht und den Kommunikationsgrundrechten nicht mit Hilfe einer solchen außerhalb der urheberrechtlichen Tatbestände erfolgenden Abwägung oder gar unter Rückgriff auf das Institut des übergesetzlichen Notstands gelöst werden.

**Fall 7:**

**Ausgangsfall**

1. In Betracht kommt zunächst ein Anspruch aus § 25 Abs. 1 UrhG, der dem Urheber Zugang zu seinem Werk ermöglicht.
2. Bei dem Gemälde „Felseneiland mit Sirenen“ handelt es sich um ein Werk der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG), welches durch die hierin enthaltene persönliche geistige Schöpfung gem. § 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt ist. K ist trotz der Veränderungen immer noch als dessen Maler bzw. Schöpfer anzusehen, und ist damit der Urheber des Gemäldes (§ 7 UrhG). W als Besitzerin des Gemäldes gem. § 854 Abs. 1 BGB ist auch die richtige Anspruchsgegnerin.
3. Des Weiteren müsste der Zugang zur Herstellung von Vervielfältigungen oder Bearbeitungen des Werks erforderlich sein. Dass Zugangsrecht ist aber nicht dafür vorgesehen, etwaige Entstellungen oder sonstige Verletzungshandlungen an dem Werk zu kontrollieren. Gerade aus diesem Grund möchte K jedoch das Haus der W betreten. Dies reicht also nicht zur Begründung eines Anspruchs aus.

Ein Anspruch gem. § 25 Abs. 1 UrhG besteht folglich nicht.

1. K könnte aber gegen W aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG einen Anspruch darauf haben, dass W die Beeinträchtigungen von Urheberrechten des K beseitigt.
2. Dann müsste durch das partielle Bemalen des Bildes eine Verletzung der Urheberrechte des K stattgefunden haben. Durch das „Bekleiden“ der Sirenen wird nicht in die Verwertungsrechte des K gem. §§ 15 ff. UrhG eingegriffen. Einzig und allein ist eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte aus §§ 12 ff. UrhG denkbar. So könnte in dem Übermalen eine Beeinträchtigung des Werkes i.S.d. § 14 UrhG gesehen werden. Die Beurteilung erfolgt in einer dreistufigen Prüfung.
	1. Voraussetzung ist also zunächst eine Beeinträchtigung, entweder in Form einer Entstellung oder in sonstiger Weise. Die Entstellung ist ein besonders schwerwiegender Fall der Beeinträchtigung.

Fraglich ist also, ob hier von einer Entstellung gesprochen werden kann. Nach herkömmlichem Verständnis ist eine Entstellung eine Verschlechterung des Werkes, nämlich eine Verzerrung oder Verfälschung seiner Wesenszüge. In Anbetracht der Tatsache, dass vorliegend der künstlerische Ausdruck des Bildes nur leicht verändert wurde und es somit „ansehnlich“ geblieben ist, ist eine Entstellung abzulehnen.

Denkbar ist aber noch eine Beeinträchtigung in sonstiger Weise. Das Werk ist durch die Malerarbeiten des M umgestaltet worden. Aufgrund dieses Vorgehens hat sich die künstlerische Aussage des Bildes verändert, sodass es nur bedingt als Bild des K angesehen werden kann. Eine Beeinträchtigung ist damit gegeben.

* 1. Weiterhin muss die Beeinträchtigung geeignet sein, die berechtigten Interessen des Urhebers zu gefährden. Das Eingreifen eines Ausnahmetatbestandes ist nicht ersichtlich. Allein zu überlegen bleibt, ob das Interesse des K an der Befreiung der Sirenen von den Kleidern gegenüber dem Interesse der W als Eigentümerin auch als berechtigt angesehen werden kann. Dies kann nicht bereits deswegen ausgeschlossen werden, weil K das Gemälde an die Wände auf fremdes Gebäudeeigentum angebracht und damit gewissermaßen aus den Händen gegeben hat. Die persönlichen Beziehungen eines Urhebers gem. § 11 UrhG und der Schutz seiner Urheberpersönlichkeitsrechte sind mit der Veräußerung des Werkes nicht beendet. Ein Ausschluss eines berechtigten Interesses ist auch nicht deswegen anzunehmen, weil es sich bei dem Gebäude um ein privates Haus handelt, es damit nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Zwar wird im Regelfall dann die Beeinträchtigung nur von wenigen Personen bemerkt werden, es bleibt jedoch festzuhalten, dass das Bild immer noch einem unbestimmten und unkontrollierbaren Personenkreis offen steht. Es besteht folglich keine Gewähr dafür, dass das Bild von Dauer dem Anblick Dritter entzogen bleibt.
	2. Im Übrigen ist im Rahmen einer Interessenabwägung festzustellen, welchen Interessen – denen des Eigentümers oder denen des Urhebers – Vorrang einzuräumen ist. Vorliegend handelt es sich nur um eine kleine Veränderung des Gemäldes. Der künstlerische Aussagegehalt wurde hierdurch nur geringfügig beeinflusst. Allerdings muss beachtet werden, dass diese Änderungen nur erfolgten, weil sie sich des Anblicks der nackten Sirenen genierte. Sie handelte demzufolge aus rein sittlichen, sie als Person aber nicht unmittelbar betreffenden Motiven. Diese Gründe müssen daher gegenüber den urheberrechtlichen Interessen des K zurücktreten.
1. Ferner erfolgte die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des K, die auch auf W als Anspruchsgegnerin zurückzuführen ist, widerrechtlich.
2. Weitere Voraussetzung für den verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruch ist eine fortdauernde Störungsquelle. Dies ist hier der Fall. Zudem ist die Herstellung des ursprünglichen Aussehens des Bildes durch Rückgängigmachen der Übermalung auch technisch ohne Probleme möglich, folglich liegt gerade hier ein Fall der Beseitigung vor.

K hat somit einen Anspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG gegen W, die Übermalung rückgängig zu machen.

**Abwandlung**

K könnte einen Anspruch gegen W auf Beseitigung der Beeinträchtigungen von Urheberrechten aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

1. Dazu müsste durch das Überstreichen des Bildes eine Verletzung der Urheberrechte des K darstellen.

Im vorliegenden Fall wird das Werk übermalt. Es ist damit nicht mehr sichtbar. Das Entstellen von Werken ist allein schon vom Wortlaut des § 14 UrhG nicht mit dem Vernichten gleichzustellen. Des Weiteren ist hier der Schutz des Eigentümers des Werkexemplars aus § 903 S. 1, 1. Alt. BGB zu berücksichtigen. Es kann von dem Eigentümer nicht verlangt werden, das Bild auf ewig zu ertragen oder sein Haus zu verkaufen, nur weil er den Anblick nicht mehr ertragen kann. Daher muss es dem Eigentümer erlaubt sein, das Werk aus den bewohnten Räumen zu beseitigen. Somit ist eine Verletzung von Urheberrechtspersönlichkeitsrechten des K durch W abzulehnen.

1. Ein Beseitigungsanspruch des K aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG besteht also nicht.

**Fall 8:**

Die geplanten Umbau-/Abrissarbeiten könnten ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht sein, der vor dem Hintergrund des Entstellungsverbots des § 14 oder des Änderungsverbots des § 39 UrhG unzulässig ist.

Ein gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk liegt vor.

§ 39 UrhG verlangt insbesondere einen Eingriff in die Substanz und ist gegen den Werknutzungsberechtigten gerichtet. Der Eigentümer des Stuttgarter Bahnhofs ist Werknutzungsberechtigter und durch den Abriss würde auch wesentlich in die Substanz des Bauwerks eingegriffen.

Der Anspruch aus § 14 UrhG dagegen erfordert einen Eingriff in den ästhetischen Gesamteindruck und besteht gegenüber jedermann. Durch den Abriss der Seitenflügel würde der ästhetische Gesamteindruck des Gebäudes erheblich beeinträchtigt. Fraglich ist, ob hier eine Abgrenzung zwischen den beiden Normen erforderlich ist.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich aus dem Wesen und Inhalt des Urheberrechts ein allgemeines urheberrechtliches Änderungsverbot ergibt, das neben den Ansprüchen aus §§ 14, 39 UrhG steht. Dies ist ein Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts. Jedenfalls erfordern alle drei in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen eine Interessenabwägung darüber, ob gegen die Änderungen/Entstellungen ein urheberrechtlicher Integritätsschutz zu gewähren ist.

Da die übrigen Voraussetzungen der §§ 14, 39 UrhG erfüllt sind, kann offen bleiben, auf welche Norm konkret abzustellen ist.

Das urheberrechtliche Änderungsverbot besagt, dass auch der Eigentümer des Werkoriginals grundsätzlich keine Änderungen an dem Original vornehmen darf, die in das fremde Urheberrecht eingreifen. Der Urheber hat grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle künstlerische Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten Gestalt zugänglich gemacht wird.

Wie schon erläutert, wird durch den Abriss wesentlicher Gebäudeteile massiv in die Substanz des Bauwerkes in seiner konkret geschaffenen Gestaltung eingegriffen, sodass eine Beeinträchtigung und Werkänderung gegeben ist. Dadurch sind die berechtigten Urheberinteressen an der unveränderten Erhaltung des Werkes auch gefährdet.

Jedoch ist zu beachten, dass hier Belange des Urhebers, der die Erhaltung seines Werkes wünscht, mit denen des Eigentümers, der an einer ungehinderten Nutzung und Veränderung seiner Sache interessiert ist, kollidieren. Dieser Konflikt ist durch eine umfassende Interessenabwägung im konkreten Einzelfall zu lösen, in der ermittelt wird, ob dem Erhaltungsinteresse oder dem Änderungsinteresse der Vorzug gewährt wird. Eine pauschale Beurteilung ist nicht möglich, da Urheberrecht und Eigentumsrecht sich zunächst gleichrangig gegenüber stehen.

Auf Seiten des Urhebers ist ein besonders wichtiger Abwägungsfaktor das Ausmaß der Schöpfungshöhe. Denn je größer die Schöpfungshöhe ist, desto stärker sind die persönlichen Bindungen des Urhebers an sein Werk, wodurch das Erhaltungsinteresse steigt. Dies bedeutet, dass größere Individualität (bis hin zur Einzigartigkeit des Werkes) tendenziell eher die Unzulässigkeit der Änderungen zur Folge hat. Allerdings darf allein ein hoher individueller Schöpfungsgrad nicht zu einem generellen Ausschluss von Änderungen führen, weil eine Interessenabwägung dann überflüssig wäre und den Werkeigentümer in eine enteignungsähnliche Situation bringen würde. Ein absoluter Vorrang des Erhaltungsinteresses bei überragender Schöpfungshöhe besteht somit nicht.

Aufgrund der besonders hohen schöpferischen Qualität des Stuttgarter Bahnhofs ist insofern jedoch von einem hohen Erhaltungsinteresse auszugehen.

Weiterer Abwägungsfaktor ist die Intensität des Eingriffs, welche hier aufgrund des Komplettabriss wesentlicher Gebäudeteile hoch ist.

Allerdings ist andererseits zu berücksichtigen, dass der Urheber Paul Bonatz schon seit 56 Jahren tot ist, sodass ohnehin nur noch für 14 Jahre Urheberrechtsschutz besteht, vgl. § 64 UrhG. Die Urheberinteressen können sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers abschwächen, sodass sie nicht mehr notwendig dasselbe Gewicht haben wie zu seinen Lebzeiten. Davon ist auch hier angesichts der Tatsache, dass bereits mehr als 80% der Schutzdauer abgelaufen sind, auszugehen, sodass das an sich hohe Erhaltungsinteresse des Urhebers geringer zu bewerten ist.

Des Weiteren spielen der Gebrauchszweck und die bestimmungsgemäße Verwendung des Bauwerks eine wesentliche Rolle, denn der Urheber muss mit wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers rechnen, sodass ihm schon bei Werkerstellung klar sein muss, dass sich beim Eigentümer später ein Bedarf an Veränderungen ergeben kann. Allerdings macht auch ein solchermaßen geänderter Gebrauchszweck eine Interessenabwägung ebenso wenig entbehrlich wie oben das Vorliegen einer großen Schöpfungshöhe. Dennoch wird bei Bauwerken den Nutzungsinteressen des Eigentümers eine größere Bedeutung zugemessen als bei anderen Werkarten.

In diesem Zusammenhang steht auch die erforderliche Berücksichtigung von Modernisierungsinteressen.

Der Stuttgarter Bahnhof soll zwar noch als Bahnhof genutzt werden, aber eben nicht mehr als Kopf-, sondern als Durchgangsbahnhof. Dies ist ohne erhebliche bauliche Veränderungen nicht möglich. Für die konkret geplante Ausführung, die Schaffung eines Durchgangsbahnhofs, ist ein Abriss der Seitenflügel unerlässlich. Zudem soll durch die Veränderung dem stark gestiegenen Güter- und Personenverkehrsaufkommen begegnet werden. Da der bisherige Bahnhof schon lange an den Grenzen seiner Kapazität angekommen ist, besteht ein großes Modernisierungsbedürfnis. Dies spricht für eine Zulässigkeit der Änderung. Nicht zuletzt wird damit auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer belastbaren Verkehrsinfrastruktur gedient.

Schließlich ist noch zu beachten, dass bloße ästhetische und geschmackliche Gründe nicht zu einer Veränderung berechtigen, sie sind vielmehr gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Urhebers unbeachtlich.

Solche liegen hier allerdings auch nicht vor. Zwar geht naturgemäß mit dem Umbau und Abriss eine Veränderung des ästhetischen Gesamteindrucks einher, jedoch ist dies nicht der Grund für die geplante Veränderung.

Nicht zu berücksichtigen ist dagegen die Möglichkeit einer anderen Planungsvariante. Der Eigentümer ist zwar grundsätzlich verpflichtet, bei Abänderungen eine den betroffenen Urheber in seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Wenn der Eigentümer sich aber für eine bestimmte Lösung entschieden hat, geht es bei der Interessenabwägung nur noch darum, ob dem Urheber die geplanten konkreten Änderungen des Bauwerks zumutbar sind. Ob daneben noch andere, den Urheber ggf. weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, ist hierfür nicht mehr von entscheidender Bedeutung.

In Anbetracht der aufgezählten Abwägungsfaktoren ergibt sich zwar ein hohes Erhaltungsinteresse des Urhebers, welches jedoch wegen der überwiegenden Eigentümerinteressen letztlich zurücktreten muss.

Da die Interessenabwägung somit zugunsten des Eigentümers ausfällt, greift auch das Änderungsverbot nicht, sodass sich weder aus §§ 14, 39 UrhG noch aus dem allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbot eine Unzulässigkeit der geplanten Umbaumaßnahmen ergibt.